



## LANDKREIS EICHSTÄTT

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR SOZIALES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.07.2020  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,  
Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Landrat

Landrat

### Ausschussmitglieder

Binder, Melina  
Eichiner, Reinhard  
Frauenknecht, Brigitta  
Kundler, Josef  
Mosandl, Jakob  
Neumeyer, Arnulf  
Nikol, Richard  
Pflüger, Markus  
Röttsch, Friederike  
Sammiller, Bernhard  
Scheringer, Eva-Maria  
Schieferbein, Andreas  
Weiß, Bernhard

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |          |   |                  |
|----------|---|------------------|
| <b>1</b> | Erhöhung der Pauschalen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen | <b>2020/0719</b> |
| <b>2</b> | Integration von Zugewanderten im Landkreis Eichstätt  | <b>2020/0717</b> |
| <b>3</b> | Zuwendung an Gemeinden zur Integration von Zugewanderten  | <b>2020/0718</b> |

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Soziales fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Erhöhung der Pauschalen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen**

§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII regeln die Übernahme von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehen, die

- bei Schülerinnen und Schülern in schulischer Verantwortung erbracht sowie
- bei Kindern in Tageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Übernahme der entstehenden Aufwendungen bei Einnahme eines Mittagessens soll verhindern, dass bedürftige Kinder und Jugendliche aus finanziellen Gründen von einer angebotenen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Hintergrund der Regelung ist, dass ein Mittagessen, das in einer Tageseinrichtung angeboten wird, im Regelfall Kosten verursacht, die deutlich höher sind als diejenigen, die als durchschnittliche Aufwendungen für ein Mittagessen in den Regelbedarf des SGB II/SGB XII einkalkuliert sind. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen als vollwertige Mahlzeit anzusehen ist und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Eine gewisse Regelmäßigkeit wird für die vom Gesetzgeber gewollte, sozialintegrative Funktion vorausgesetzt.

Nach §§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII können Sozialleistungsträger mit den Anbietern der Mittagsverpflegung pauschal abrechnen. Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit zur Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist von einer pauschalen Abrechnung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Pauschalbetrages wurde bisher auf Beträge verwiesen, die vom Jugendamt ermittelt und regelmäßig aktualisiert wurden (zuletzt: 22.11.2016). Die vorliegende Aktualisierung erfolgte jedoch durch das Amt für Soziales und Senioren. Dafür wurden die Kosten für Mittagessen aller Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte (die eine Betriebserlaubnis des Jugendamtes haben) getrennt ermittelt. Der bisherige Pauschalbetrag liegt bei 2,85 € was den Durchschnittskosten für ein Mittagessen entspricht. In Absprache zwischen Jobcenter (SGB II), Sozialamt (SGB XII und AsylbLG) und Jugendamt wurde nun eine Erhöhung auf 3,20 € pro Mittagessen als sinnvoll erachtet. Dieser Betrag ist nicht der Durchschnitt aus allen Tagespflegeformen sondern der Durchschnittswert für Kinder in der Unterbringung in einem Hort. Es wurde bewusst auf die Verpflegung von älteren Kindern abgestellt um die Leistungshöhe zukunftssicher zu gestalten.

Die Mittagsverpflegung wird durchschnittlich an 18 Tagen pro Monat in Anspruch genommen. Der monatlich anfallende Pauschalbetrag für die Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII wird auf 57,60 € angehoben. Die Anpassung erfolgt ab 01.09.2020.

In Schulen/Hort gibt es, im Gegensatz zu Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter, mehr als 30 „Schließtage“ bzw. Ferientage pro Schuljahr; u.a. fallen im gesamten Monat August keine Kosten für Mittagsverpflegung an. In Schulen beschränkt sich daher die Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung auf die Monate September bis Juli des Folgejahres. Die Verwendung der Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung liegt im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters. Falls mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar, ist eine Spitzabrechnung vorzuziehen. Dies liegt aber meist nicht im Interesse der Einrichtungen.

#### **Beschluss:**

Der Sozialausschuss stimmt der Erhöhung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rah-

men der BuT zu.

**einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **2 Integration von Zugewanderten im Landkreis Eichstätt**

Mit Beschluss des Kreistags vom 23.07.2018 wurde das Amt für Soziales und Senioren damit beauftragt, ein Konzept zur Integration von Zugewanderten zu erstellen. Die Ausarbeitung „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“ wird nun dem Sozialausschuss und anschließend dem Kreisausschuss und Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Ziel war es, die aufgrund der Asylthematik in den Fokus geratene Herausforderung der Integration von Migranten (nicht nur mit Fluchthintergrund) im Landkreis näher zu beleuchten, Handlungsfelder zu definieren und Projekte zu entwickeln um den Integrationsprozess zu unterstützen. Integration wird dabei als zweiseitiger Prozess gesehen: Integration setzt die Bereitschaft der Migranten voraus, aber auch die Offenheit der Aufnahmegesellschaft.

Weiterhin war es der Verwaltung wichtig, ein speziell auf die Situation im Landkreis Eichstätt angepasstes Dokument zu erarbeiten; ein Integrationskonzept „von der Stange“ wie es zahlreiche Agenturen anbieten, konnte diese Qualitätsanforderung nicht erfüllen. Angedacht war daher eine Kooperation mit Studenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, die den Integrationsbericht ggf. im Rahmen ihrer Bachelor- oder Masterarbeit erstellen könnten, doch in den geführten Gesprächen konnte kein gemeinsamer Weg gefunden werden. Darüber hinaus wurde auch mit dem u.a. durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekt „Netzwerk Interkulturelle Öffnung Kommunen in Bayern“ (NIKO) des Dachverbands „VIA Bayern – Verband für Interkulturelle Arbeit e.V.“ Kontakt aufgenommen, die bereits zahlreiche Kommunen bei der Ausarbeitung eines Integrationskonzeptes unterstützten. Die in diesen Gesprächen gemachten Empfehlungen waren für den späteren Prozess sehr wertvoll, jedoch kam es auch hierbei zu keiner Kooperation. Letztendlich entschied sich die Verwaltung dazu, den vom Kreistag in Auftrag gegebenen Integrationsbericht in eigener Zuständigkeit zu erstellen.

Der vorgelegte Bericht zur „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“ besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1 umfasst das theoretische Grundkonstrukt, Daten, Entwicklungen und Strukturen der Migration und Integration
- Teil 2 beinhaltet einige Projektvorschläge, die ständig erweitert, umgesetzt und eruiert werden sollen

Die Kernaussagen sind u.a.:

- **Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**; Integrationsarbeit umfasst sowohl das Haupt- als auch das Ehrenamt und betrifft auch jede Person im Alltag
- **Integration findet vor Ort in den Gemeinden statt**; die Gemeinden müssen eigenständige Konzepte andenken, wie man Neuzugewanderten Orientierung geben kann
- **Der Landkreis muss vorwiegend strukturierend, vernetzend und beratend unterstützen**; aufgrund der Unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landkreisgemeinden ist ein für alle Gemeinden gültiges Konzept nicht zielführend

In Teil 1 wurde, neben der Entwicklung der Ausländerzahlen im Landkreis und der Darstellung unterschiedlicher Akteure, auch ein theoretisches Grundkonstrukt ausgebreitet, das zu folgenden Schwerpunkten in der Integrationsarbeit führt:

- Berufliche/Sprachliche Integration

- Gesellschaftliche/Soziale Integration
- Kulturelle Integration

Entsprechend dieser Schwerpunkte werden in Teil 2 einige Projekte dargestellt, die sich zum Teil bereits in der Umsetzungsphase befinden. Dazu konnten aus dem Kreis der „Organisatoren vor Ort – Kümmerer Asyl“ drei geeignete Mitarbeiterinnen gefunden werden, die in ihrer neuen Funktion die Bezeichnung „Kommunale Integrationskoordinatoren“ tragen. Damit erfährt das Projekt Kümmerer vor Ort eine Weiterentwicklung und Anpassung an neue gesellschaftliche Herausforderungen, wie es auch bereits im Sachvortrag vom 23.07.2018 angedeutet wurde. Näheres dazu ist in den Ziffern 3.2 und 3.3 des Konzeptes zu finden.

Die vorgelegte Ausarbeitung stellt bewusst kein abgeschlossenes Konzept dar, das nach Verabschiedung durch die Kreisgremien „in der Schublade verschwindet“. Vielmehr war beabsichtigt, ein lebendiges, erweiterungsfähiges und –bedürftiges Projekt über Herausforderungen und mögliche Lösungswege in der Integrationsarbeit ins Leben zu rufen. Es ist somit als Arbeitspapier zu verstehen, das sich an sich verändernde gesellschaftliche und soziale Herausforderungen anpassen kann und soll.

### **Beschluss:**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den von der Verwaltung vorgelegten Bericht „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“ zu verabschieden. Die Verwaltung wird bis auf Widerruf ermächtigt, über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Berichts und über die dafür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung im Bereich der Integration von Zugewanderten in Abhängigkeit von den sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Sozialausschuss wird regelmäßig über den Fortgang der Umsetzung und Konzepterstellung unterrichtet.

Der Kreistag verabschiedet den von der Verwaltung vorgelegten Bericht „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“. Die Verwaltung wird bis auf Widerruf ermächtigt, über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes und über die dafür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung im Bereich der Integration von Zugewanderten in Abhängigkeit von den sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

### **3 Zuwendung an Gemeinden zur Integration von Zugewanderten**

Mit Beschluss vom 25.07.2015 gewährte der Kreistag den kreisangehörigen Gemeinden eine Zuwendung zur Integration von Asylbewerbern. Pro dezentral untergebrachtem Asylbewerber erhält jede Gemeinde 20 € jährlich. Ein Antrag ist dafür nicht notwendig. Ausgenommen sind Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind bzw. in der damaligen Erstaufnahmeeinrichtung Maria Ward oder in den Notunterkünften untergebracht waren. Auch unbegleitete jugendliche Ausländer in der Zuständigkeit des Jugendamtes sind ausgeschlossen. Weiter erfolgt die Zuwendung nicht für Personen deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist. Die Gemeinden dürfen über die Verwendung der Gelder frei entscheiden mit der Einschränkung, dass hierbei auf den rechtlichen Status „Asylbewerber“ abgestellt wird.

Weiterhin hat der Kreistag in der Sitzung vom 23.07.2018 beschlossen, dass sich die Integrationsarbeit des Landkreises nicht mehr ausschließlich auf Personen beschränken soll, die im Rahmen eines Asylverfahrens in den Landkreis gekommen sind. Dementsprechend empfiehlt auch der Bericht zur „Integration im Landkreis Eichstätt – Daten, Entwicklung, Projekte“ eine Überprüfung der Zuwendung auf ihre Sinnhaftigkeit (vgl. dort Ziffer 3.9).

Mittels der Umfragen bei den Gemeinden als auch Analyse der Entwicklung der Situation im Asyl- und Integrationsbereich stellten wir fest, dass die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Gelder entweder kaum bzw. sogar überhaupt keine Verwendung mehr finden oder teilweise Maßnahmen gefördert werden, die über staatliche Bildungs- und Teilhabeleistungen abgedeckt wären.

Aus Sicht der Verwaltung ist die weitere Ausgabe der Zuwendung an die Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern nach der bisherigen Regelung nicht mehr zielführend. Es wird ein alternatives Verfahren zur Unterstützung der Integration vorgeschlagen:

- Der Landkreis hält für Integrationsprojekte, -vorhaben und -maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden finanzielle Mittel in Höhe von 10.000 € jährlich vor.
- Gemeinden, die ein(e) Projekt/Vorhaben/Maßnahme im Bereich der Integration umsetzen möchten, können beim Landkreis Mittel beantragen. Dafür muss in einem formlosen Antrag das Projekt, die Maßnahme bzw. das Vorhaben dargestellt werden.
- Pro Gemeinde können jährlich maximal 2.000 € abgerufen werden. Der finanzielle Eigenanteil der Gemeinde soll mindestens 50 % der Projektkosten betragen.
- Die beantragende Gemeinde und die Verwaltung des Landkreises prüfen vorab, ob für das/die beabsichtigte Projekt/Vorhaben/Maßnahme anderweitige Förderungen oder staatliche Leistungen in Frage kommen. Diese Gelder sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Bei der Ankündigung und Durchführung des/der Projektes/Vorhabens/Maßnahme und in der Presseberichterstattung ist auf die Förderung durch den Landkreis Eichstätt hinzuweisen.
- Die Beantragten Gelder werden erst nach Abschluss und Nachweis der tatsächlichen Kosten ausbezahlt.
- Projekte, Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinden können nur gefördert werden, solange Haushaltsmittel vorhanden sind

Das neue Verfahren stellt sicher, dass die Gelder des Landkreises auch gezielt für die Integrationsarbeit verwendet werden bzw. es ermöglicht den Gemeinden, nun für alle am Integrationsprozess Beteiligten (nicht nur Asylbewerber sondern alle Zugewanderten und auch Einheimischen als aufnehmende Gesellschaft) Integrationsprojekte/-vorhaben/-maßnahmen umzusetzen. Die Neuregelung soll ab 2021 in Kraft treten.

#### **Beschluss Ausschuss für Soziales:**

1. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss zu beschließen, die Zuwendung für Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern einzustellen.

2. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss zu beschließen, dass Gemeinden des Landkreises Eichstätt unter oben genannten Voraussetzungen eine Zuwendung zur Umsetzung von Integrationsprojekten, -vorhaben und -maßnahmen beim Landkreis beantragen können.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat um Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales.

Landrat

Schriftführer/in